

gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt ist, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird. Ganz besonders wichtig ist aber für die Frage der güterrechtlichen Beurteilung des Urheberrechts der Ehefrau im Falle der Miturheberschaft zwischen ihr und ihrem Manne die Vorschrift des § 744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstands normiert. Hiernach steht dieselbe den Teilhabern gemeinschaftlich zu, jeder Teilhaber ist berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstands notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der andern Teilhaber zu treffen; er kann verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im voraus erteilen. Obwohl dies als Argument dafür verwertet werden könnte, daß in dem unterstellten Fall das Miturheberrecht der Frau nicht zu dem Sondergut gehöre, so ist gleichwohl das Gegenteil zutreffend. Denn die Frau hat an dem ihr zustehenden Anteil ein eigentümliches Recht, und der Ertrag dieses Anteils beruht auf ihrer selbständigen Arbeit. Damit sind aber die Voraussetzungen für die Vorbehaltsquatsqualität dieses Anteils und dessen, was auf Grund desselben bezogen wird, gegeben.

Wäre noch ein Zweifel möglich, so müßte er durch folgende Erwägung zerstreut werden. Nach § 1356 ist die Frau verpflichtet, auch in dem Geschäft des Mannes mitzuarbeiten, soweit dies mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse der Eheleute üblich ist; die Frau ist insoweit die Gehilfin des Mannes. Was sie in Gemäßheit dieser Gehilfenschaft verdient, fällt in die Gemeinschaft; nur an dem besteht das Sonderrecht des Vorbehaltsquats, was sie durch eine selbstständige, über diese Gehilfenschaft hinausgehende Arbeit erwirbt. Es wird aber keinem Zweifel unterliegen können, daß die Tätigkeit, die bei der Miturheberschaft aufgewendet wird und aufgewendet werden muß, über die Gehilfenschaft in dem Geschäft des Mannes bei weitem hinausgeht, und daß man regelmäßig von einer Gehilfenschaft überhaupt im Verhältnis zwischen zwei Urhebern nicht sprechen kann, mag auch andererseits immerhin zuzugeben sein, daß zwischen dem Maß der Leistungen des einen und andern Teils auch qualitativ sehr erhebliche Unterschiede vorhanden sein können. Somit führt auch diese Argumentation zu dem Ergebnis, daß auch in dem unterstellten Spezialfalle das Urheberrecht der Ehefrau und sein Erträgnis Vorbehaltsgut ist.

Dieses Ergebnis steht auch zweifellos sowohl mit der Billigkeit als auch mit den gesetzgeberischen Intentionen in Einklang, die eben dahin gingen, im Verhältnis zu manchem der bisher geltenden Rechte den Kreis der nicht unter die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung fallenden Gegenstände zu erweitern. Es besteht auch kein Rechtsgrund, die Frau des Genusses des Ertrags ihrer geistigen Arbeit dann verlustig zu erklären, wenn sie diese in Gemeinschaft mit dem Ehemann hergestellt hat, da auch dann ihr ein eigentümliches Recht zwar nicht an dem Ganzen, wohl aber an dem Anteil zusteht. In den Motiven zu § 1366 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich der Billigkeitsstandpunkt als Rechtfertigung der Vorschrift vertreten; es wird gesagt, eine Unbilligkeit liege darin, daß der Mann, obwohl die Frau über ihre rechtliche Verpflichtung hinaus arbeite und selbständig erwerbe, entscheiden solle, in welcher Weise das Erworbene zu verwenden sei. Dieser Gesichtspunkt führe dazu, den selbständigen Verdienst der Frau nicht bloß in der Weise dem Manne zu entziehen, daß der Verdienst eingebrachtes Gut werde, sondern ihn zum Vorbehalts-gute zu erklären. Diese Ausführungen treffen vollkommen auch auf die vorstehende Frage zu.

Fuld.

Rabattvergütung bei Postbezug von Zeitschriften.

XIII. (Bgl. Nr. 289, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301 d. Bl.)

Weitere Mitteilungen betreffend Rabattvergütung an Sortimenter bei Postbezug von Zeitschriften:

J. Neumann, Neudamm:

- für
 - Deutsche Jägerzeitung* (Vierteljahr 2 M ord.),
 - Deutsche Forstzeitung* (Vierteljahr 1 M 50 S ord.),
 - Fischereizeitung* (Vierteljahr 2 M ord.),
 - Monatschrift für Rasteeenkunde* (Halbjahr 4 M ord.),
- je 20% vom Abonnementspreise.

Gerhard Stalling, Oldenburg:

- für
- Deutsches Offizierblatt* 25%.

Kleine Mitteilungen.

Weltausstellung in St. Louis 1904. — Aus dem Bureau des deutschen Reichskommissars für die Weltausstellung in St. Louis 1904 (Berlin W., Schöneberger Ufer 22, I) empfangen wir die folgenden Mitteilungen:

Vorschriften über den Versand der deutschen Ausstellungsgegenstände.

1. Zeitpunkt der Absendung.

Die Weltausstellung in St. Louis wird am Sonnabend den 30. April 1904 eröffnet.

Angeichts der großen Entfernungen und der Notwendigkeit mehrfacher Umladungen sowie der von den amerikanischen Zollbehörden für die zollfreie Einfuhr vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird der Transport voraussichtlich zwei Monate in Anspruch nehmen. Für den Aufbau und die Unterbringung der Gegenstände muß mit einem Zeitraum von 4–6 Wochen gerechnet werden. Hiernach ist es unbedingt erforderlich, daß die Ausstellungsgegenstände spätestens Ende Januar 1904 zur Versendung gelangen.

Da Schiffe nach den nordamerikanischen Häfen nur in bestimmten Abständen laufen, müssen die Herren Aussteller sich zur Erreichung geeigneter Schiffsgelegenheiten rechtzeitig mit dem gewählten Spediteur ins Einverständnis setzen.

Eine frühzeitige Absendung liegt im eignen Interesse der Herren Aussteller, da in der letzten Zeit vor Eröffnung der Ausstellung aus allen Teilen der Erde erhebliche Mengen von Gütern in den amerikanischen Häfen und in St. Louis selbst eintreffen und sich ansammeln und außerdem die Arbeitslöhne auf sehr hohe Sätze steigen werden. Je früher daher die Absendung erfolgt, desto sicherer wird auf prompte Ablieferung der Gegenstände in St. Louis zu rechnen sein, und desto geringere Kosten werden den Herren Ausstellern erwachsen.

Die Ausstellungsgebäude stehen bereits jetzt völlig bereit zur Aufnahme der Gegenstände, und für Bewachung der auf den deutschen Plätzen angelieferten Ausstellungsgegenstände wird schon vom Zeitpunkt ihres Eintreffens an Sorge getragen werden.

2. Verpackung der Ausstellungsgüter.

Die Verpackung hat seemäßig in dichten, starken, gefugten Kisten zu geschehen. Nach Rücksprache mit den Spediteuren und Versicherungsmaklern ist es im allgemeinen für ausreichend zu erachten, wenn die Kisten mit Öltuch ausgeschlagen werden; für besonders hochwertige und leicht verderbliche Gegenstände empfiehlt es sich jedoch, verlötete Zinkeinsätze zu verwenden. Zum Verschließen der Kisten sind nicht Nägel, sondern gute Holzschrauben mit starken Köpfen zu verwenden.

Name und Firma des Ausstellers sind mit deutlicher Schrift im Innern der Kiste sowie auf der Innenseite des Deckels anzubringen, und zwar nicht auf Papier geschrieben, sondern direkt auf das Holz (mittels Signierschablonen) aufgetragen.

3. Klebebezetzel.

Die von der amerikanischen Ausstellungsleitung vorgeschriebenen Klebebezetzel sind in mindestens zwei Exemplaren auf verschiedenen, aber nicht entgegengesetzten Seiten jedes Kollons anzubringen. Die Zettel sind mit Kleister zu befestigen und mit Firnis zu überziehen. Die Vorschriften auf der Rückseite der Zettel sind genau zu beachten.